

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.30 Städt. Sport- u. Freizeiteinricht., Sportförderung

Datum:

04.11.2024

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

13.11.2024

Vorberatung

Haupt- und Finanzausschuss

05.12.2024

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

12.12.2024

Entscheidung

Verwendung Sportpauschale für Vereine: Abfrageergebnis sowie Ergänzung der Sportförderrichtlinien

Beschlussvorschlag 1 :

Der Vereinsanteil der Sportpauschale soll Verein bzw. ggf. mehreren Vereinen, nämlich

zugutekommen.

Handelt es sich hierbei um ein mehrere Jahre umfassendes großes Vorhaben, so ist vom Verein ein Planungs- und Finanzierungskonzept mit dem Ziel eines Vertragsschlusses für den Baukostenzuschuss vorzulegen.

Beschlussvorschlag 1 (alternativ):

Die Entscheidung über die Verwendung der Sportpauschale soll ab 2026, dann ggf. mit höherem Ansparbetrag, in der nächsten Ratsperiode getroffen werden.

Beschlussvorschlag 2 :

Es wird beschlossen, die Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Coesfeld (Sportförderungsrichtlinien) mit Wirkung vom 01.01.2025 in der in Anlage 2 dargestellten Fassung zu erlassen.

Sachverhalt:

Es wird auf die Vorlagen Nr. 315/2023 (Prioritätenliste für Investitionen in Sportanlagen) sowie 193/2024 (Verwendung der Sportpauschale ab 2026) verwiesen.

In seiner Sitzung am 18.09.2024 hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst: „Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportring, den Bedarf der Drittmittelfinanzierung der Coesfelder Sportvereine zu ermitteln und dem Ausschuss für Kultur, Schule und Sport als Grundlage für die Sportmittelförderung, vorzulegen.“

Das Ergebnis der Abfrage ist in **Anlage 1** mit 13 Vorhaben dargestellt. Neben den bereits bekannten und in der Prioritätenliste dargestellten (Groß-)Vorhaben sind weitere Vorhaben hinzugekommen oder konkretisiert bzw. in konkrete Einzelvorhaben unterteilt worden.

Planmäßig ist 2025 die Sportpauschale letztmalig mit 80.000 € für die Bewegungshalle der SG Coesfeld 06 e.V. gebunden. Insgesamt steht 2025 eine Gesamtsumme von 168.178,17 € zur Verfügung. Grundsätzlich sollen 2/3 der Summe für Sanierung, Erhalt oder Ausbau der städtischen Sportanlagen genutzt werden (z.B. Sanierung Weiling-Arena, Übertragung der 2024 veranschlagten Mittel nach 2025). Diese Aufteilung zwischen 1/3 Vereinsteil und 2/3 Stadtteil bei der Sportpauschale ist in der Vergangenheit nicht durchgehend konsequent angewandt worden. Vielmehr wurde bewusst auf den Bedarf und die Entscheidung im Einzelfall abgestellt (vgl. Sportförderrichtlinien in Anlage 2).

I.d.R. sind ein Großvorhaben mit 80.000 € für bis zu vier Jahre sowie bei Bedarf weitere Anträge in geringerem Umfang (z.B. Volti-Zoo Lette 20.000 €) jeweils einzeln vom Fachausschuss, dem Haupt- und Finanzausschuss (HFA) und letztlich vom Rat der Stadt bewilligt worden. Förderprogramme wie „Moderne Sportstätte 2022 NRW“ haben zusätzlich dazu beigetragen, dass viele der Vereins-Sportanlagen energetisch saniert werden konnten ohne dass Mittel der Sportpauschale fließen mussten.

Beschlussvorschlag 1 – Bindung der Sportpauschale in 2025 und/oder Folgejahren

Es besteht nunmehr Entscheidungsbedarf ob in 2025 und / oder den Folgejahren Mittel aus der Sportpauschale für eine oder mehrere der 13 Anträge gebunden werden sollen.

Die Verwaltung schlägt vor, maximal 40% eines jeden Gesamtvorhabens aus der Sportpauschale zu finanzieren, damit möglichst viele Vorhaben unterstützt werden können und zudem die Vereine Möglichkeiten von Sponsoring, Crowd-Funding sowie anderen Finanzierungsmöglichkeiten (Stiftungen etc.) intensiv nutzen.

Der Beschlussvorschlag ist bewusst offengehalten, um politisch flexibel entscheiden zu können. So besteht die Möglichkeit, die Sportpauschale für ein Großprojekt über mehrere Jahre oder mehrere kleine Projekte einzusetzen.

Aufgrund der am 31.10.2025 endenden Kommunalwahlperiode 2020-2025 besteht auch die begründete Möglichkeit die Entscheidung über größere Vorhaben dem neu gewählten Rat zu übertragen. Dies würde indes dem hohen Interesse der größeren Sportvereine nach Planbarkeit von Vorhaben einschließlich Finanzierung widersprechen.

Die Vereine, die aufgrund der Entscheidung der politischen Gremien nicht zum Zuge kommen, erhalten eine entsprechende Ablehnung. Sie können die Bezuschussung aus der Sportpauschale für ihr Vorhaben im Folgejahr neu – und ggf. aktualisiert – beantragen.

Beschlussvorschlag 2 – Ergänzung der Sportförderungsrichtlinien

Die Rückkopplung des Stadtsporttrings mit den Vereinen sowie mit der Verwaltung hat ergeben, dass die Sportförderungsrichtlinien an zwei Stellen geschärft werden sollten:

1. Eine Fristsetzung für die Beantragung von Fördermitteln ist sinnvoll, um Klarheit in den Prozess zu bringen, die Kommunikation mit den Vereinen zu vereinfachen und die politische Beratung im Zuge der Haushaltseinbringung ohne Zeitdruck zu ermöglichen.
 - Es wird vorgeschlagen, dass Anträge bis zum 31.07. eines Jahres an den Stadtsportring zu richten sind.

2. Die Soll-Regel 2/3 städtische Sportstätten, 1/3 der Sportpauschale für reine

Vereinsvorhaben ist in der Vergangenheit u.a. aufgrund des attraktiven Förderprogramms „Moderne Sportstätte 2022 NRW“ nicht mehr konsequent beachtet worden. Um möglichst viele Vereine unterstützen zu können und zudem die Möglichkeiten von Spenden, Sponsoring, Stiftungen, Crowd-Funding durch die Vereine zu aktivieren, wird vorgeschlagen einen Maximal-Förderwert– auch für kleinere Maßnahmen – festzulegen.

- Generell sollen Vereinsvorhaben mit max. 40% der Kosten der Gesamtmaßnahme aus der Sportpauschale gefördert werden.

Die Sportförderungsrichtlinien in **Anlage 2** sind entsprechend in Abschnitt III ergänzt worden („neue Fassung“). Es wird vorgeschlagen, diese neue Fassung mit Wirkung vom 01.01.2025 zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 1: Zusammenstellung der Förderanträge nach Abfrage des SSR

Anlage 2: Neue Fassung der Sportförderungsrichtlinien

(mit Ergänzung in Abschnitt III Zweckgebundene finanzielle Sportförderung)